

TG Rotenburg e.V.

Turngemeinde 1849 Rotenburg an der Fulda
Heide Aust – Abteilung Volleyball

Ausarbeitung zur Finanzierung

Multifunktionsbeachanlage

Vier Säulen der Unterstützung

1

Spenden

2

Sponsoring

3

Fördergelder

4

Eigenleistung

Rotenburg an der Fulda, 2026
[Steuerliche Aspekte](#) | [Leistung & Gegenleistung](#)

1. Einleitung und Projektbeschreibung

Die TG Rotenburg e.V. plant die Errichtung einer Multifunktionsbeachanlage, die als sportliches und gemeinschaftliches Herzstück des Vereinslebens fungieren soll. Die Anlage dient der aktiven Freizeitgestaltung, fördert Breitensport und schärft das Vereinsprofil in der Region Rotenburg an der Fulda.

Da ein Bauprojekt dieser Größenordnung erhebliche finanzielle Mittel erfordert, bedarf es einer strukturierten Finanzierungsstrategie. Diese Ausarbeitung beleuchtet vier tragende Säulen der Unterstützung:

- Säule 1 – Spenden: Freiwillige Geldleistungen ohne Gegenleistung
- Säule 2 – Sponsoring: Vertragsbasierte Unterstützung mit Gegenleistung
- Säule 3 – Fördergelder: Öffentliche und private Zuwendungen
- Säule 4 – Eigenleistung: Arbeitskraft, Maschinen und Material

Für jede Säule werden die steuerlichen Rahmenbedingungen sowie das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung eingehend erläutert. Ziel ist eine rechtssichere, transparente und wirtschaftlich sinnvolle Finanzierungsstruktur.

2. Steuerlicher Rahmen – TG Rotenburg als gemeinnütziger Verein

Die TG Rotenburg e.V. ist als gemeinnütziger Verein gemäß § 52 AO anerkannt. Diese Grundlage ist für alle vier Säulen der Finanzierung von zentraler Bedeutung, da sie besondere steuerliche Privilegien und Pflichten begründet.

Aspekt	Regelung / Hinweis
Körperschaftsteuer	Befreiung für den ideellen Bereich und den Vermögensverwaltungsbereich (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG)
Gewerbsteuer	Befreiung bei Einnahmen aus dem ideellen Bereich; wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ab 45.000 € steuerpflichtig
Umsatzsteuer	Ermäßigter Steuersatz von 7 % für Leistungen im ideellen Bereich; 19 % im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
Zuwendungsabzug	Spender können Zuwendungen bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einnahmen steuerlich abziehen (§ 10b EStG)
Spendenquittung	Zuwendungsbestätigung gemäß amtlichem Muster für Zuwendungen über 300 € erforderlich; darunter genügt Kontoauszug
Mittelverwendung	Eingenommene Mittel müssen zeitnah und ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden (§ 55 AO)

3. Die vier Säulen der Unterstützung

1 Säule	Spenden Freiwillige Zuwendungen ohne wirtschaftliche Gegenleistung
-------------------	--

3.1 Grundlagen und Definition

Eine Spende im steuerrechtlichen Sinne ist eine freiwillige Zuwendung in Geld oder Sachleistung an eine gemeinnützige Körperschaft, ohne dass der Spender dafür eine konkrete wirtschaftliche Gegenleistung erhält. Rechtsgrundlage ist § 10b EStG in Verbindung mit §§ 51 ff. AO.

Das entscheidende Merkmal einer Spende: Sie beruht auf reiner Freigiebigkeit. Sobald eine Gegenleistung vereinbart wird, verliert die Zuwendung ihren Spendencharakter und ist steuerrechtlich als Sponsoring oder Leistungsaustausch zu behandeln.

3.2 Steuerliche Aspekte

Aspekt	Regelung / Hinweis
Abzugsfähigkeit (Spender)	Bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einnahfte (nat. Personen) oder 4 ‰ der Summe Umsätze + Löhne (Unternehmen) als Sonderausgabe abziehbar (§ 10b EStG)
Zuwendungsbestätigung	TG Rotenburg stellt amtlich vorgeschriebene Spendenquittung aus; ab 300 € Pflicht, darunter reicht Kontoauszug + vereinfachter Nachweis

Sachspenden	Bewertung zum gemeinen Wert (Marktpreis) zum Zeitpunkt der Zuwendung; bei neuem Material ggf. Einkaufspreis minus MwSt.
USt. beim Spender	Unternehmen müssen bei Sachspenden aus dem Betriebsvermögen ggf. Umsatzsteuer abführen (Entnahmetatbestand, § 3 Abs. 1b UStG)
Für den Verein	Spenden zählen nicht zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; keine USt-Pflicht; reine Einnahme im ideellen Bereich
Haftung	Falsche Zuwendungsbestätigungen führen zu Haftung des Vereins (15 % des Spendenbetrags gemäß § 10b Abs. 4 EStG)

3.3 Leistung und Gegenleistung

Leistung (Geber)	Gegenleistung (TG Rotenburg)
Geldspende (Einmalbetrag oder laufend)	Keine wirtschaftliche Gegenleistung; moralische Anerkennung, namentliche Erwähnung im Vereinsrahmen möglich (kein Rechtsanspruch)
Sachspende (Baumaterial, Geräte, etc.)	Keine Gegenleistung; Wert wird durch Zuwendungsbestätigung bestätigt
Erbschaft oder Vermächtnis	Keine Gegenleistung; Verein ist an Verwendungszweck der Spende gebunden

Praxistipp	Spenden können zweckgebunden für die Beachanlage ausgewiesen werden. Der Verein muss sicherstellen, dass die Mittel auch tatsächlich zweckgebunden verwendet und entsprechend dokumentiert werden.
-------------------	--

3.4 Handlungsempfehlungen für Spenden

- Einrichtung eines separaten Projektkontos „Beachanlage TG Rotenburg“ für Transparenz
- Erstellung einer ansprechenden Spendenkampagne (Flyer, Website, Social Media)
- Nutzung von Online-Spendenplattformen (z.B. Betterplace, GofundMe)
- Regelmäßige Information der Spender über den Projektfortschritt
- Prüfung, ob Spendensammlungen beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen sind

2

Säule

Sponsoring

Vertragsbasierte Unterstützung mit vereinbarter Gegenleistung

3.5 Grundlagen und Definition

Sponsoring bezeichnet die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen durch ein Unternehmen (Sponsor) an einen Verein (Gesponserter), verbunden mit einer vertraglich vereinbarten

Gegenleistung – typischerweise Werbemaßnahmen zugunsten des Sponsors. Das Sponsoring unterscheidet sich von der Spende durch das obligatorische Synallagma (Leistungspflicht beider Seiten).

Das Bundesfinanzministerium hat mit dem Sponsoringerlass (BMF vom 18.02.1998, BStBl. I S. 212) klare Grundsätze zur steuerlichen Behandlung formuliert.

3.6 Steuerliche Aspekte

Aspekt	Regelung / Hinweis
Betriebsausgabe Sponsor	Sponsoringaufwendungen sind als Betriebsausgabe abziehbar, wenn eine angemessene Gegenleistung (Werbeleistung) erbracht wird und ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Betrieb besteht (§ 4 Abs. 4 EStG)
USt. beim Verein	Werbeleistungen des Vereins an den Sponsor unterliegen dem Regelsteuersatz von 19 % USt. Der Verein muss eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen
Wirtschaftlicher GB	Sponsoringeinnahmen zählen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; bei Überschreitung der 45.000-€-Grenze unterliegen sie der Körperschaft- und Gewerbesteuer
Vorsteuerabzug	Der Sponsor kann bei ordnungsgemäßer Rechnung die USt. als Vorsteuer geltend machen
Abgrenzung Spende	Kein Spendenabzug möglich, wenn eine konkrete Gegenleistung vereinbart wurde; Vermischung unbedingt vermeiden
Schriftlicher Vertrag	Klare vertragliche Regelung ist steuerrechtlich dringend empfohlen, um Rechtssicherheit für beide Seiten zu schaffen

3.7 Leistung und Gegenleistung

Leistung (Geber)	Gegenleistung (TG Rotenburg)
Geldleistung oder Sachleistung des Sponsors	Werbung für Sponsor (Bandenwerbung, Trikots, Website, Programmhefte, Veranstaltungen)
Bereitstellung von Material oder Dienstleistung	Logonennung auf Anlage, Schildern, Presseberichten
Langzeitsponsoring (mehrjährig)	Exklusivität oder bevorzugte Nennung als „Hauptsponsor“ der Beachanlage
Fahrzeug-/Maschinenleihe	Benennung der Anlage nach dem Sponsor oder Anbringung eines Namensschilds (z.B. „Mustermann-Arena“)

Wichtiger Hinweis	Beim Sponsoring empfiehlt sich stets ein schriftlicher Sponsoringvertrag mit klarer Beschreibung der Gegenleistungen, Laufzeit, Vertragswert und Abrechnungsmodalitäten. Muster-Sponsoringverträge sind über den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) erhältlich.
--------------------------	---

3.8 Handlungsempfehlungen für Sponsoring

- Erstellung eines professionellen Sponsorenpakets mit klar definierten Paketen (Bronze, Silber, Gold)
- Direkte Ansprache regionaler Unternehmen mit konkretem Nutzenversprechen
- Prüfung der steuerlichen Einordnung mit dem Steuerberater vor Vertragsabschluss
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rechnungsstellung für Werbeleistungen
- Nachweisführung über erbrachte Werbeleistungen (Fotos, Belege)

3

Säule

Fördergelder

Öffentliche Zuschüsse und private Stiftungsförderung

3.9 Grundlagen und Definition

Fördergelder sind Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten (Bund, Land, Gemeinde) oder privaten Stiftungen, die für bestimmte Förderzwecke vergeben werden. Im Gegensatz zum Sponsoring handelt es sich nicht um einen klassischen Leistungsaustausch, jedoch werden Fördergelder an Verwendungsaufgaben und Nachweispflichten geknüpft.

Für die Multifunktionsbeachanlage der TG Rotenburg kommen insbesondere folgende Förderprogramme in Betracht:

- Landessportbund Hessen: Investitionsförderung für Sportstätten
- Kommunale Förderprogramme des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
- Bundesförderprogramm REACT-EU / LEADER (ländliche Entwicklung)
- Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
- Aktion Mensch / Gloregio-Stiftungen für gemeinschaftliche Infrastruktur
- Lotteriefördermittel (GlücksSpirale, Aktion Mensch)

3.10 Steuerliche Aspekte

Aspekt	Regelung / Hinweis
Vereinsebene	Fördergelder gehören zum ideellen Bereich des Vereins und unterliegen grundsätzlich keiner Körperschaft- oder Gewerbesteuer
Umsatzsteuer	Fördergelder ohne konkrete Gegenleistung sind umsatzsteuerlich nicht steuerbar; echter Zuschuss liegt vor, wenn kein unmittelbarer Leistungsaustausch gegeben ist
Verwendungsnachweis	Fördergelder müssen zweckgebunden eingesetzt und nachgewiesen werden; Mittelverwendungsprüfung durch Fördergeber ist üblich

Rückforderungsrisiko	Bei zweckwidriger Verwendung droht Rückforderung inkl. Zinsen; ordnungsgemäße Buchführung ist unabdingbar
Eigenanteil	Die meisten Förderprogramme setzen einen Eigenanteil (häufig 20–50 %) voraus; Eigenleistungen können hierbei anerkannt werden
Kombination verschiedener Fördergeldgeber	Mehrfachförderung grundsätzlich möglich, jedoch sind maximale Fördergrenzen und Kumulierungsverbote zu beachten

3.11 Leistung und Gegenleistung

Leistung (Geber)	Gegenleistung (TG Rotenburg)
Fördermittelgeber gewährt Zuschuss	TG Rotenburg verpflichtet sich zur zweckgebundenen Verwendung und Berichterstattung
Landes-/Bundesbehörde stellt Mittel bereit	Einhaltung von Förderrichtlinien, Vergaberecht bei Aufträgen, Dokumentationspflichten
Stiftung gewährt Projektförderung	Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten; ggf. Öffentlichkeitsarbeit mit Erwähnung des Fördergebers
Gemeinde beteiligt sich an Finanzierung	Langfristige Öffnung der Anlage für die Öffentlichkeit bzw. Schulen und Kindergarten möglich

Bewerbungstipp	Förderanträge müssen in der Regel vor Baubeginn gestellt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist bei den meisten Programmen ausgeschlossen. Frühzeitige Beratung beim Landessportbund Hessen wird empfohlen.
-----------------------	---

3.12 Handlungsempfehlungen für Fördergelder

- Erstellen eines detaillierten Projektplans mit Kostenkalkulation als Basis für Antragstellung
- Kontaktaufnahme mit dem Landessportbund Hessen zur Förderberatung
- Antragstellung möglichst weit vor Baubeginn; keine Eigenleistungen oder Zahlungen vorab
- Einrichtung einer separaten Projektkostenstelle für lückenlose Dokumentation
- Beauftragung eines erfahrenen Förderberaters bei komplexeren Bundes- oder EU-Programmen

4

Säule

Eigenleistung

Arbeitskraft, Maschinen und Materialbereitstellung durch Mitglieder

3.13 Grundlagen und Definition

Eigenleistungen umfassen alle Beiträge, die Vereinsmitglieder, Förderer oder Unterstützer in Form von persönlicher Arbeitskraft, Bereitstellung von Maschinen oder Lieferung von Materialien erbringen – ohne monetäre Vergütung oder zu einem reduzierten Entgelt. Sie sind ein wichtiger Baustein zur Kostensenkung und werden von vielen Fördergebern explizit als Eigenmittelanteil anerkannt.

Eigenleistungen können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Personelle Eigenleistung: Handwerksarbeit, Planierung, Aufbau, Verwaltung
- Maschinelle Unterstützung: Bagger, Lader, Transporter, Kompressoren
- Materialbeistellung: Baustoffe, Sand, Holz, Befestigungsmaterial

3.14 Steuerliche Aspekte

Aspekt	Regelung / Hinweis
Ehrenamtliche Arbeit	Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen von Mitgliedern sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar; es entsteht kein steuerpflichtiger Vorgang
Aufwandsspenden	Mitglieder können auf eine ihnen zustehende Vergütung verzichten – dies gilt als Aufwandsspende und ist bis zur Übungsleiterpauschale (3.000 €/Jahr) steuerbefreit; über 840 € (Ehrenamtpauschale) hinaus können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden
Maschinenleihe	Die unentgeltliche Überlassung von Maschinen durch Mitglieder oder externe Förderer kann als Sachspende anerkannt werden; Bewertung zum ortsüblichen Mietpreis
Materialbeistellung	Materialien aus Privatvermögen können als Sachspende behandelt werden (Bewertung zum gemeinen Wert); Materialien aus Betriebsvermögen können USt-pflichtig werden
Unfallversicherung	Ehrenamtlich Tätige sind über die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Hessen versichert – Verein muss prüfen, ob Anmeldung nötig ist
Anerkennung als Eigenmittel	Viele Förderprogramme erkennen nachgewiesene Eigenleistungen (Stundensatz mind. 15–20 €/h) als förderfähige Eigenmittel an

3.15 Leistung und Gegenleistung

Leistung (Geber)	Gegenleistung (TG Rotenburg)
Mitglied erbringt Handwerks-/Bauarbeit	Keine monetäre Gegenleistung; ideelle Anerkennung, Dankbarkeit der Vereinsgemeinschaft
Unternehmer stellt Bagger/LKW zur Verfügung	Werbliche Erwähnung (kann in Richtung Sponsoring tendieren – Abgrenzung prüfen); alternativ reine Sachspende
Mitglied liefert Sand, Holz oder Material	Sachspende mit Zuwendungsbestätigung; keine weitere Gegenleistung

Fachunternehmen erbringt Leistung zu Vorzugspreisen

Erwähnung als Unterstützer; möglicherweise Kombination aus Teilspende und Rechnung (Differenzbetrag als Spende)

Dokumentation

Eigenleistungen müssen für die Förderfähigkeit lückenlos dokumentiert werden: Name der Person, Art der Tätigkeit, Datum, Dauer in Stunden, angesetzter Stundensatz sowie Unterschrift des Leistenden. Formulare können beim Landessportbund Hessen angefordert werden.

3.16 Handlungsempfehlungen für Eigenleistungen

- Frühzeitige Bedarfsplanung: Welche Arbeiten können in Eigenregie geleistet werden?
- Einrichtung einer Eigenleistungsliste mit Unterschriftenfeld und Stundennachweis
- Klärung des Versicherungsschutzes für alle freiwillig Tätigen vor Beginn der Arbeiten
- Sorgfältige Abgrenzung zwischen reiner Eigenleistung und sponsoringbasierter Unterstützung
- Einholung von Angeboten für die Maschinenleihe zur marktgerechten Bewertung
- Koordination durch einen verantwortlichen Projektleiter im Verein

4. Gesamtüberblick und Empfehlung

Die folgende Übersicht fasst die vier Säulen in einer Vergleichsmatrix zusammen:

Kriterium	Spenden	Sponsoring	Fördergelder	Eigenleistung
Gegenleistung	Keine	Ja (vertragl.)	Auflagen/Berichte	Keine (ideell)
Steuer Geber	Spendenabzug	Betriebsausgabe	Entfällt	Aufwandsspende
USt. für Verein	Nein	19 % auf Werbel.	Nein (echt. Zsch.)	Nein
Anerkannt als Eigenmittel	Teilweise	Nein	Eigenanteil nötig	Ja (dokumentiert)
Aufwand Verwaltung	Mittel	Hoch	Sehr hoch	Mittel
Potenzial (Richtgröße)	5.000–25.000 €	10.000–50.000 €	20.000–100.000+ €	10.000–40.000 €

4.1 Empfohlene Finanzierungsstrategie

Für ein Projekt wie die Multifunktionsbeachanlage empfiehlt sich eine diversifizierte Finanzierung aus allen vier Säulen. Die Kombination maximiert die Gesamtfördersumme, verteilt Risiken und stellt sicher, dass die erforderlichen Eigenmittelanteile für Förderprogramme erreicht werden.

- Schritt 1: Förderanträge bei der Stadt, beim Landkreis, beim Landessportbund Hessen und beim Land Hessen stellen (größter Hebel)
- Schritt 2: Eigenleistungen von Beginn an dokumentieren (förderfähig als Eigenmittel)

- Schritt 3: Sponsorenpaket entwickeln und regionale Unternehmen ansprechen
- Schritt 4: Spendenaufruf an Mitglieder, Fördermitglieder und die Öffentlichkeit
- Schritt 5: Laufende steuerliche Beratung sicherstellen

Fazit

Die Multifunktionsbeachanlage der TG Rotenburg kann durch eine kluge Kombination aller vier Fördersäulen realisiert werden. Transparenz, Dokumentation und rechtssichere Ausgestaltung jeder Säule sind die Schlüssel für eine erfolgreiche Finanzierung. Eine enge Abstimmung mit dem Steuerberater, dem Landessportbund Hessen und dem zuständigen Finanzamt wird dringend empfohlen.

5. Rechtlicher Hinweis

Diese Ausarbeitung wurde auf Basis der allgemeinen steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundlage in Deutschland erstellt (Stand: 2025). Sie dient ausschließlich zur ersten Orientierung und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Für verbindliche steuerliche und rechtliche Einschätzungen wenden Sie sich bitte an einen zugelassenen Steuerberater oder Rechtsanwalt mit Vereins Erfahrung. Änderungen der Steuergesetze, Förderrichtlinien und Vereinsrecht bleiben vorbehalten.

TG Rotenburg e.V. – Rotenburg an der Fulda, 2026